

Original dem Notar

Satzung der Deutsch-Chinesischen Gesellschaft e.V.

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Chinesische Gesellschaft e.V.“.
- (2) Sein Sitz ist in Saarbrücken.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen China und Deutschland im Geiste internationaler Verständigung und der Völkerfreundschaft durch vielfältige Veranstaltungen und persönliche Begegnungen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Vermittlung von Kontakten der hier lebenden Chinesen zur deutschen Bevölkerung,
 - Gemeinschaftsveranstaltungen mit Chinesen und Deutschen, soweit es sich um Veranstaltungen nicht-wirtschaftlicher Art handelt,
 - Veranstaltungen, die geeignet sind, das gegenseitige Verständnis zu vertiefen, z.B. Veranstaltungen über chinesische Kultur,
 - Betreuung chinesischer Delegationen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3

Mittelverwendung und Vermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch satzungsfremde Ausgaben oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es endet erstmals mit dem 31.12.1997.

§5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht-rechtsfähige Vereine und Gesellschaften werden. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so kann der Antragsteller/die Antragstellerin hiergegen schriftlich innerhalb von zwei Wochen die Mitgliederversammlung anrufen.

(2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende zu erklären.
- (3) Der Ausschluß erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Gegen den schriftlichen zu begründenden Ausschließungsbeschuß kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen.
- (4) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft werden die Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge nicht berührt. Eine Rückgewährung von Spenden, Beiträgen oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§7 Organe

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

(2) Der Vorstand kann jeweils für die Dauer von fünf Jahren Personen als Mitglieder eines Beirats benennen, der beratende Funktionen hat.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Prüfung des Rechenschaftsberichts des Schatzmeisters,

- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages und
- f) Satzungsänderungen.

§9

Verfahren zur Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder eines Zehntels der Mitglieder hat der Vorsitzende die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge sind zur Beratung und Beschlußfassung zugelassen, wenn sie von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung für dringlich erklärt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Satzungsänderung und der Beschluß zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernden Bestimmungen in der Tagesordnung anzugeben.
- (4) Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, und sieben Stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer die Funktion des Schatzmeisters und einer die Funktion des Schriftführers wahrnimmt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§11

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit einzusehen. Sie sind verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenführung rechnerisch und sachlich zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten.

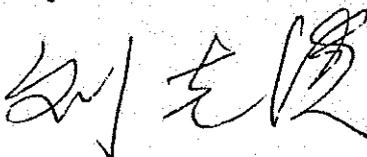
§12 Auflösung des Vereins

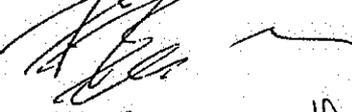
- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (2) Wird die Auflösung beschlossen, findet eine Liquidation statt. Die Vorstandsmitglieder gelten als Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des in dieser Satzung festgelegten Gesellschaftszweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Vereinigung der Freunde und Förderer der Universität des Saarlandes, bei deren Wegfall an die Universität des Saarlandes, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Saarbrücken, den 12. Juni 1997

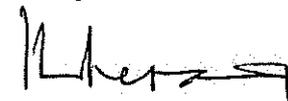
Christiane Rünge

Robert Enders

Karin Lin 


Chris 

Tatjana Schmidt





Carlene Ros 

